

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte der Stadt Eichstätt (Jahrmarktgebührensatzung)

vom 27.03.1992 i.d.F. vom 16.11.2001

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Eichstätt vom 24. März 1992 Nr. 028-01/16 genehmigte Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der stadt eigenen Verkaufseinrichtungen und der Standplätze auf den Jahrmärkten werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine stadt eigene Verkaufseinrichtung oder einen Standplatz benutzt. Schuldner ist auch derjenige, für den eine Verkaufseinrichtung oder ein Platz benutzt wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuteilung der städtischen Verkaufseinrichtungen und der Standplätze.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Zuteilungsbescheid festgesetzten Termin fällig.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden für jeden Jahrmarkt einmalig erhoben.

- (2) Die Gebühr beträgt pro Jahrmarkt 5,00 € pro Quadratmeter Verkaufsfläche. Ergeben sich bei der Flächenberechnung Bruchzahlen, so ist bei Werten bis einschließlich 0,5 m² auf volle Quadratmeter abzurunden, bei Werten von mehr als 0,5 m² auf volle Quadratmeter aufzurunden.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden Verkaufseinrichtungen oder Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur zeitweise benutzt, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Jahrmarktgebührenordnung vom 20. Juni 1951 außer Kraft.

Der § 6 betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 27.03.1992, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 14 vom 03.04.1992.

Die vorstehende Fassung gilt seit 01.01.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 23.11.2001 Nr. 47 und vom 30.11.2001 Nr. 48.